

Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität München

Vom 10. Juni 2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
- § 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 43 Umfang der Masterprüfung
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 45 Studienleistungen
- § 45a Multiple-Choice-Verfahren
- § 46 Master's Thesis
- § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 49 In-Kraft-Treten

- Anlage 1: Prüfungsmodule
- Anlage 2: Modulkatalog für ergänzende Prüfungs- bzw. Studienleistungen
- Anlage 3: Eignungsverfahren

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) ¹Die Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ („M.A.“) verliehen. ²Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Eine Aufnahme des Masterstudiengangs Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität München ist sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich.
- (2) ¹Der Studiengang baut konsekutiv auf den achtsemestrigen Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung an der Technischen Universität München auf. ²Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Credits im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 60 (40 Semesterwochenstunden), verteilt auf zwei Semester. ³Hinzu kommen maximal sechs Monate für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 46. ⁴Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur beträgt damit mindestens 90 Credits. ⁵Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt drei Semester.
- (3) ¹Sofern ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachgewiesen wird, für das weniger als 240 Credits, jedoch mindestens 180 Credits vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Credits aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Technischen Universität München gemäß Anlage 2.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur wird nachgewiesen durch
1. folgende Abschlüsse:
 - a) einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen achtsemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in dem Studiengang Landschaftsarchitektur oder dem Studiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung in der Studienrichtung Landschaftsarchitektur oder einem vergleichbaren Studiengang im Umfang von 240 Credits,
 - b) einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen qualifizierten Abschluss in einem vergleichbaren Studiengang im Umfang von mindestens 180 Credits; wurde zusätzlich ein mindestens sechsmonatiges, in- oder ausländisches Berufspraktikum im Berufsfeld Landschaftsarchitektur erbracht, das 30 Credits entspricht, sind die übrigen 30 Credits gemäß § 35 Abs. 3 spätestens zum Beginn der Master's Thesis nachzuweisen; andernfalls muss ein solches Berufspraktikum sowie die fehlenden Credits gemäß § 35 Abs. 3 bis spätestens zu Beginn der Master's Thesis nachgewiesen werden; anstelle eines Berufspraktikums können auch zusätzlich erworbene 30 Credits aus einem Studium an einer ausländischen Hochschule in der Studienrichtung Landschaftsarchitektur eingebracht werden,

2. adäquate Kenntnisse der englischen Sprache; hierzu ist von Studierenden, deren Muttersprache bzw. Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) (mindestens 88 Punkte), das „International English Language Testing System“ (IELTS) (mindestens 6,5 Punkte), die „Cambridge Main Suite of English Examinations“ oder weitere vom Vorstand Lehre zugelassene und im Internetangebot des Immatrikulationsamtes der Technischen Universität München veröffentlichte Sprachtests zu erbringen; alternativ kann der Nachweis durch eine gute Note in Englisch (entsprechend mindestens 10 von 15 Punkten) in einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung erbracht werden; wurden in dem grundständigen Studiengang Prüfungen im Umfang von mindestens 20 Credits in englischsprachigen Prüfungsmodulen erbracht oder wurde ein mindestens sechsmonatiges Berufspraktikum im englischsprachigen Ausland absolviert, so sind hiermit ebenfalls adäquate Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen,
 3. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 3.
- (2) Ein im Sinne von Abs. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in dem wissenschaftlich orientierten einschlägigen Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung in der Studienrichtung Landschaftsarchitektur der Technischen Universität München oder einer vergleichbaren Hochschule erworbenen Kompetenzen (Lernergebnissen) bestehen und diese den fachlichen Anforderungen des Masterstudienganges Landschaftsarchitektur entsprechen.
 - (3) Zur Feststellung nach Abs. 2 wird im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsverfahrens der Modulkatalog des achtsemestrigen Bachelorstudienganges Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung an der Technischen Universität München herangezogen.
 - (4) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, über die Feststellung der speziellen fachlichen Eignung sowie über die Anrechnung von Kompetenzen bei der Prüfung der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet die Kommission zum Eignungsverfahren unter Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz.
 - (5) ¹Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 können Studierende, die in einem in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, auf begründeten Antrag zum Masterstudium zugelassen werden. ²Der Antrag darf nur gestellt werden, wenn bei einem achtsemestrigen Bachelorstudiengang Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 200 Credits zum Zeitpunkt der Antragsstellung vorgelegt werden. ³Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums vorzulegen.

§ 37

Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit den Modulen im Pflicht- und Wahlbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) ¹In der Regel ist im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur die Unterrichtssprache Deutsch. ²Soweit einzelne Module ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden, ist dies in Anlage 1 gekennzeichnet. ³Ist in Anlage 1 für ein Modul angegeben, dass dieses in englischer oder deutscher Sprache abgehalten wird, so gibt der oder die Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn die Unterrichtssprache verbindlich in geeigneter Weise bekannt.

§ 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.

§ 39 Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss Landschaftsarchitektur der Fakultät für Architektur.

§ 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

§ 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) Mögliche Prüfungsformen gemäß § 12 und § 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Projektarbeiten, Laborleistungen, Präsentationen, Lernportfolios und wissenschaftliche Ausarbeitungen und der Prüfungsparcours.
- a) ¹Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. ²Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
- b) ¹**Laborleistungen** beinhalten je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. ²Bestandteile können z.B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. ³Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁴Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Laborleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- c) ¹Die **Übungsleistung (ggf. Testate)** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z. B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. ²Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. ³Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. ⁴Mögliche Formen sind bspw. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika etc. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

- d) ¹Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. ²In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. ³Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. ⁴Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- e) ¹Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. ²Zusätzlich kann eine Präsentation Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ³Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Projektarbeit und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. ⁴Die Projektarbeit ist auch in Form einer Gruppenarbeit möglich. ⁵Hierbei soll nachgewiesen werden, dass Aufgaben im Team gelöst werden können. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- f) ¹Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. ²Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. ³Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. ⁴Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen wissenschaftlichen Ausarbeitung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- g) ¹Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. ²Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. ³Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. ⁴Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden. ⁵Die Präsentation kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- h) ¹Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. ²In mündlichen Prüfungen soll

nachgewiesen werden, dass die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden sowie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. ³Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. ⁴Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.

- i) ¹Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. ²Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. ³In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden. ⁴Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. ⁵Die konkreten Bestandteile des jeweiligen Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- j) ¹Im Rahmen eines **Prüfungsparcours** sind innerhalb einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungselemente zu absolvieren. ²Die Prüfungsleistung wird im Gegensatz zu einer Modulteilprüfung organisatorisch (räumlich bzw. zeitlich) zusammenhängend geprüft. ³Prüfungselemente sind mehrere unterschiedliche Prüfungsformate, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. ⁴Prüfungselemente können insbesondere auch Prüfungsformen nach den Buchstaben a) bis i) sein. ⁵Die Prüfungsgesamtdauer ist in dem Modulkatalog anzugeben, Prüfungsform und Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungselemente sind in der Modulbeschreibung anzugeben.
- (2) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 und 2 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO. ⁵Die Notengewichte von Modulteilprüfungen entsprechen den ihnen in Anlage 1 zugeordneten Gewichtungsfaktoren.
- (3) Auf Antrag der Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Modulen Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.

§ 42

Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Pflicht- und Wahlbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenem Pflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO.

§ 43 Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2 sowie
 2. die Master's Thesis gemäß § 46.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind 30 Credits in Pflichtmodulen und mindestens 30 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. ³Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

§ 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) ¹Die Wiederholung von Prüfungen ist im § 24 APSO geregelt. ²Wiederholungsprüfungen werden im folgenden Semester angeboten. ³Für die Wiederholung von nicht bestandenen Modulteilprüfungen bei Modulen, die sich mindestens über zwei Semester erstrecken, gilt § 24 Abs. 4 Satz 5 APSO.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

§ 45 Studienleistungen

Im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur sind außer Prüfungsleistungen keine Studienleistungen zu erbringen.

§ 45 a Multiple-Choice- Verfahren

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.

§ 46 Master's Thesis

- (1) ¹Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen. ²Die Master's Thesis kann von fachkundigen Prüfenden der Fakultät für Architektur der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden (Themensteller oder Themenstellerin). ³Die fachkundig Prüfenden nach Satz 2 werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) ¹Die Master's Thesis soll nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen begonnen werden. ²Studierende können auf Antrag vorzeitig zur Master's Thesis zugelassen werden, wenn 40 Credits erreicht wurden.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Die Master's Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird. ³Die Master's Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (4) ¹Der Abschluss der Master's Thesis besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Vortrag über deren Inhalt. ²Der Vortrag geht nicht in die Benotung ein.

- (5) ¹Falls die Master's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 47

Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekontostand von mindestens 90 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 Abs. 2 und der Master's Thesis errechnet. ³Die Ergebnisse der Modulprüfungen in den Modulen der Anlage 2 (bei Studierenden gemäß § 35 Abs. 3) fließen nicht in die Berechnung ein. ⁴Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁵Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen.
- (2) Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungs- und Studienleistungen erfüllt sind.

§ 49

In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/17 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen. ³Abweichend von Satz 2 gilt Anlage 3: Eignungsverfahren erstmals zum Bewerbungsverfahren für das Sommersemester 2017.
- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität München vom 11. August 2009 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 24. August 2012 außer Kraft. ²Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2016/17 ihr Fachstudium an der Technischen Universität aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der Satzung gemäß Satz 1 ab. ³Sie können auf Antrag in die neue Fachprüfungs- und Studienordnung wechseln.

ANLAGE 1: Prüfungsmodule – Stand Juni 2017

Modul Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS	SWS	Credits	Semester	Prüfung art	Sprache
Lehrform VL = Vorlesung; SE= Seminar; UE = Übung; PJ = Projekt EX = Exkursion Prüfungsart gem. § 41: sK = Klausur, Prüfungsdauer in min; mP = mündliche Prüfung (i.d.R. 20 min; hiervon abweichende Prüfungsdauern sind in min. angegeben); wA = wissenschaftliche Ausarbeitung; Pa = Projektarbeit; Lp = Lernportfolio; Pp = Prüfungsparcours d = Deutsch; e = Englisch							

Pflichtmodule

AR7215	Master's Thesis			30	WiSe SoSe	wA	d/e
--------	-----------------	--	--	----	--------------	----	-----

Pflichtmodule Projekt

AR72038	Masterprojekt und integrierte Disziplin Landschaftsarchitektur 1	PJ	8	15	WiSe SoSe	Pa	d,e
AR72039	Masterprojekt und integrierte Disziplin Landschaftsarchitektur 2	PJ	8	15	WiSe SoSe	Pa	d,e

Wahlmodule

Im Rahmen des Masterstudiengangs Landschaftsarchitektur sind Wahlmodule im Umfang von mindestens 30 Credits zu erbringen. Dazu stehen die Module der folgenden thematischen Wahlmodulkataloge zur Auswahl (ggf. sind die empfohlenen Voraussetzungen der jeweiligen Modulbeschreibungen zu beachten). Es wird empfohlen, den überwiegenden Teil der Credits aus dem Wahlmodulkatalog Landschaftsarchitektur zu erbringen.

Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule. Änderungen werden spätestens zu Beginn des Semesters auf den Internetseiten des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

a) Wahlmodulkatalog Landschaftsarchitektur *Landscape Architecture*

AR72032	Landscape Architecture Theory and Criticism	2 VL 2 SE	4	6	SoSe WiSe	wA	e,d
AR72021	Erneuerbare Energien und Landschaftsästhetik	2 VL 2 SE	4	6	WiSe SoSe	wA	d
AR72044	Research Methods in Landscape Architecture	SE	4	6	SoSe WiSe	wA	d,e
AR72027	Experimentelle Technik der LA	2 VL 2 UE	4	6	WiSe SoSe	wA	d
N.N.	Green Technologies in Landscape Architecture	2 VL 2 SE	4	6	WiSe SoSe	wA	d
AR71009	Geschichte der Gartenkunst	2 VL 2 SE	4	6	WiSe SoSe	wA	d
AR72043	Complex Theories in Landscape Architecture	VL	2	3	WiSe	sK 60	e
AR72042	Public Space in Theory and in Practice	VL	2	3	SoSe	mP	d
AR72041	Wissenschaftliche Schreibwerkstatt Landschaftsarchitektur	SE	2	3	SoSe	wA	d
AR72040	Profiles in international Landscape Architecture	SE	2	3	SoSe	Prä	d,e
AR30127	Mapping / Visualisierung	SE	2	3	SoSe	wA	d,e
AR720271	Experimentelle Technik der LA - Vorlesung	VL	2	3	WiSe	wA	d
AR72033	Spezielle Entwurfsaufgaben	UE	2	3	WiSe SoSe	wA	d,e

b) Wahlmodulkatalog Architektur *Architecture*

AR30075	Lektürekurs zur Architekturtheorie	SE	4	6	WiSe SoSe	wA	d
AR30086	Beyond Urban Image – Stadtraum und Fotografie	SE	2	3	WiSe SoSe	Pa	d,e
AR30367	Erfassen, Erhalten, Transformieren I	SE	4	6	SoSe	Pa	d
AR30135	Denkmalrecht in der Praxis	SE	2	3	SoSe	mP	d
AR30298	Critical Issues in Urban Development and Architecture	SE	2	3	SoSe	wA	e

Modul Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS	SWS	Credits	Semester	Prüfung art	Sprache
Lehrform VL = Vorlesung; SE= Seminar; UE = Übung; PJ = Projekt EX = Exkursion Prüfungsart gem. § 41: sK = Klausur, Prüfungsdauer in min; mP = mündliche Prüfung (i.d.R. 20 min; hiervon abweichende Prüfungsdauern sind in min. angegeben); wA = wissenschaftliche Ausarbeitung; Pa = Projektarbeit; Lp = Lernportfolio; Pp = Prüfungsparcours d = Deutsch; e = Englisch							
AR17075 / AR30166	Sonderthemen des Holzbaus I, II	SE	2 / 4	3 / 6	WiSe SoSe	Pa	d
AR30133	Neue Werkstoffe	UE	2	3	WiSe	mP	d
AR30022	Geschichte der Architekturtheorie	VL	2	3	SoSe	sK 60	d
AR30212	Biogene Baustoffe	UE	2	3	WiSe	Pa	d

c) Wahlmodulkatalog Städtebau und Raumplanung *Urban Design and Spatial Planning*

AR30200	Sustainable Urbanism I	SE	2	3	WiSe	mP	d,e
AR30201	Sustainable Urbanism II	SE	2	3	SoSe	mP	d,e
AR30223	Sustainable Urbanism Vertiefung	SE	2	3	SoSe	mP	d
N.N.	Strategisches Entwerfen nachhaltiger Räume	SE	2	3	WiSe	wA	d
AR17101	Städtebau / Walkscapes	UE	2	3	SoSe	mP	d
AR30023	Geschichte und Theorie des Städtebaus I	1 VL 1 UE	2	3	WiSe SoSe	Pa	d
AR30213	Der öffentliche Verkehr – Katalysator für die Stadtentwicklung	SE	2	3	WiSe SoSe	wA	d,e
AR30002	Raumökonomie - Urban and Spatial Sciences	2 VL 2 SE	4	6	WiSe	sK	d
AR30097	Analyse, Visualisierung, Kommunikation I	SE	2	3	SoSe	Pa	d
AR30224	Analyse, Visualisierung, Kommunikation II	SE	4	6	SoSe	Pa	d
AR30017	Urban+Spatial Sciences	SE	4	6	WiSe SoSe	sK + PA	e
AR30341	Exkursion Raumentwicklung	EX	2	3	SoSe	wA	e
AR30285	Urbane Typologien + Transformationen	VL	2	3	WiSe	mP	d
AR30020	Urban Habitat*	2 VL 2 UE	4	6	WiSe	wA + mP	d,e

d) Wahlmodulkatalog Ökologie, Landnutzungen und Ingenieurwesen *Ecology, Land use and Engineering*

WZ6407	Ökologische Stadtentwicklung	2 SE 2 VL	4	5	SoSe	mP	d
WZ6125	Landschaftsentwicklung II - Stadtökologie	VL	2	3	WiSe	mP	d
WZ 62xx	Forst- und Holzwirtschaft	VL	3	5	WiSe	mP	d
WZ2711	Dendrologie	VL UE	5	5	SoSe	mP	d
WZ1055	Agrarische Landnutzungssysteme	VL	4	5	SoSe	mP	d
BV470020T 2	Grundlagen Geoinformationssysteme	VL UE	4	6	WiSe SoSe	sK 120	d
BV800091	GIS – Geoinformationssysteme I	VL UE	2	3	WiSe	sK 60	d
BV800092	GIS - Geoinformationssysteme II	VL UE	2	3	SoSe	sK 60	d
WZ4044	Ursachen u. Auswirk. v. Klimaänderungen	2 VL 2 UE	4	5	WiSe	sK 90	d
WZ2248	Einführung in die Bodenkunde 1 + 2	2 VL 2 UE	4	5	WiSe SoSe	sK 120	d

Modul Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS	SWS	Credits	Semester	Prüfung art	Sprache
Lehrform VL = Vorlesung; SE= Seminar; UE = Übung; PJ = Projekt EX = Exkursion Prüfungsart gem. § 41: sK = Klausur, Prüfungsdauer in min; mP = mündliche Prüfung (i.d.R. 20 min; hiervon abweichende Prüfungsdauern sind in min. angegeben); wA = wissenschaftliche Ausarbeitung; Pa = Projektarbeit; Lp = Lernportfolio; Pp = Prüfungsparcours d = Deutsch; e = Englisch							
WZ2047	Bodenschutz	2 VL 2 SE	4	5	WiSe	sK 60	d
WZ6132	Einführung in die Landwirtschaft für LALP	2 VL 2 SE	4	5	SoSe	mP	d
WZ0163	Internationale Forstwirtschaft	2 VL 2 SE	4	5	SoSe	sK	d
WZ6052	Öffentlichkeitsarbeit für den Naturschutz-Waldpädagogik	SE	2	3	WiSe	wA	d
WZ0125	Weinbau	2 VL 2 UE	4	5	WiSe SoSe	mP 30	d
WZ6161	Umweltsoziologie	SE	2	3	WiSe SoSe	wA	d

e) Wahlmodulkatalog Darstellung und Design *Visualization and Design*

AR50105	Design / Philosophie	2 VL 2 SE	4	6	WS	mP	d
AR30157	Lichttechnik	2 VL 2 UE	4	6	WiSe	sK 60	d
AR17006	Aquarellieren	UE	2	3	SS	Pa	d, e
AR17029	Figürliches Zeichnen	UE	2	3	WS SS	Pa	d
AR30131	Digitale Darstellungsmethoden	SE	4	6	WiSe SoSe	Pa	d
AR30138	Digitale Entwurfsmethoden	SE	4	6	WiSe SoSe	Pa	d
AR30033	Freie Kunst	UE	4	6	WiSe	Pa	d
AR30287	Digitale Fotografie – Fortgeschrittene	UE	2	3	WiSe SoSe	Lp	d
AR61001	Farbgebung	UE	3	3	WS	Pa	d
AR30095	Künstlerische Projekte II	UE	2	3	WiSe	Pa	d
AR30096	Künstlerische Projekte I	UE	4	6	WiSe SoSe	Pa	d
AR30286	Szenografie	SE	4	6	WiSe SoSe	sK 60	d
AR50101	ID 1 Grundlagen	VL	2	3	WiSe SoSe	wA	d
AR50110	Industrial Design	2 VL 2 UE	4	6	SoSe WiSe	wA	d
AR50102	Design und Markentheorie	SE	4	6	SoSe	wA	d
AR30225	Spezialthemen Computational Design I	SE	2	3	WiSe SoSe	Pa	d
AR30226	Spezialthemen Computational Design II	SE	4	6	WiSe SoSe	Pa	d

f) Wahlmodulkatalog Allgemeinbildende Fächer *General Subjects*

SZ0484	English for Landscape Architects and Landscape Planners	SE	2	3	WiSe	sK	e
WI000159	Geschäftsidee und Markt - Businessplan Grundlagenseminar (UnternehmerTUM)	SE	2	3	WiSe SoSe	Pa	d
WI100180	Geschäftsmodell, Vertrieb und Finanzen - Businessplan Aufbau-seminar (UnternehmerTUM)	SE	2	4	WiSe SoSe	Pa	d
WI000285	Innovative Unternehmer - Führung von High-Tech Unternehmen (UnternehmerTUM)	SE	2	3	WiSe SoSe	Pa	d
WZA914	Volkswirtschaftslehre + Betriebswirtschaftslehre	VL	4	5	WiSe SoSe	sK	d
WI001059	Buchführung und Rechnungswesen	VL	4	6	WiSe	sK	d

Modul Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS	SWS	Credits	Semester	Prüfung art	Sprache
Lehrform VL = Vorlesung; SE= Seminar; UE = Übung; PJ = Projekt EX = Exkursion Prüfungsart gem. § 41: sK = Klausur, Prüfungsdauer in min; mP = mündliche Prüfung (i.d.R. 20 min; hiervon abweichende Prüfungsdauern sind in min. angegeben); wA = wissenschaftliche Ausarbeitung; Pa = Projektarbeit; Lp = Lernportfolio; Pp = Prüfungsparcours d = Deutsch; e = Englisch							
N.N.	Allgemeinbildendes Fach (natur-, geisteswissenschaftlich oder künstlerisch) aus den Angeboten der Münchner Universitäten						

ANLAGE 2: Modulkatalog für ergänzende Prüfungsleistungen gemäß § 35 Abs. 3

Modul Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform m SWS	SWS	Credits	Semester	Prüfungsart	Sprache
Lehrform VL = Vorlesung; SE= Seminar; UE = Übung; PJ = Projekt Prüfungsart gem. § 41: sK = Klausur, Prüfungsdauer in min; mP = mündliche Prüfung (20 min); wA = wissenschaftliche Ausarbeitung; Pa = Projektarbeit; Lp = Lernportfolio; Pp = Prüfungsparcours d = Deutsch; e = Englisch							

Pflichtmodul

AR71133	Entwurfsstudio (Projekt Landschaftsarchitektur)	PJ	7	13	WiSe SoSe	Pa	d/e
---------	--	----	---	----	--------------	----	-----

Wahlmodule – aus den folgenden Modulen sind mindestens 17 Credits zu erbringen:

AR71101-02	Methoden der Landschaftsarchitektur	VL	2	3	WiSe	sK 60	d
AR17104-01	Grundlegende Entwurfstheorien d. Landsch.arch.	VL	2	3	WiSe	sK 60	d
AR71107-01	Theorie der Freiraumplanung	VL	2	3	WiSe	mP	d
AR71101-01	Praxis der Landschaftsarchitektur	VL	2	3	SoSe	wA	d
AR17104-02	Weiterführende Entwurfstheorien d. Landsch.arch.	VL	2	3	SoSe	sK	d
AR71107-02	Methoden der Freiraumplanung	VL	2	3	SoSe	mP	d
AR71002	Grundlagen u. Geschichte der Landschaftsarch.	VL	2	3	SoSe	sK	d
WZ6117	Pflanzenverwendung	2 VL 2 UE	4	5	WiSe SoSe	sK 120	d
AR20002	Architektur - Konstruktion 1	VL	4	6	WiSe	sK 60	d
AR20016	Städtebau	VL	4	6	WiSe	sK 60	d
WZ6109	Theorie und Methoden der Landschaftsplanung	2 VL 2 SE	4	5	WiSe SoSe	sK 60	d
WZ6119	Landschaftsökologie für Landschaftsarchitekten	2 VL 2 SE	4	5	WiSe SoSe	sK 90	d
WZ6127	Öffentl. Bau- u. Planungsrecht	VL	2	3	SoSe	mP	d
WZ0075	Bodenkunde 1	2 VL 2 UE	4	5	WiSe SoSe	sK 60	d

ANLAGE 3: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 und 2 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber bzw. Bewerberinnen sollen dem Berufsfeld Landschaftsarchitektur entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in Landschaftsarchitektur,
- 1.3 eigenständige Erfahrung und gute Kenntnisse im Entwerfen von Freiräumen.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird halbjährlich durch die Studienfakultät Landschaftsarchitektur durchgeführt.

2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach Nr. 2.3.1 bis einschließlich 2.3.5 im Online-Bewerbungsverfahren für das Wintersemester bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 15. Januar an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen). ²Dokumente nach Nr. 2.3, die aus nicht zu vertretenden Gründen innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht vorgelegt werden können, können für das Wintersemester bis zum 15. August und für das Sommersemester bis zum 15. Februar nachgereicht werden (Ausschlussfristen).

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 180 Credits bei einem sechssemestrigen Bachelorstudiengang, von mindestens 210 Credits bei einem siebensemestrigen Bachelorstudiengang und von mindestens 200 Credits bei einem achtsemestrigen Bachelorstudiengang; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,

2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,

2.3.3 eine schriftliche Begründung von 1 bis 2 DIN-A4 Seiten für die Wahl des Studiengangs Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität München, in der die Bewerber oder Bewerberinnen darlegen, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen sie sich für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität München besonders geeignet halten; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine fachgebunden erfolgte Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus gegangen ist, z.B. Teilnahme an studentischen Wettbewerben, Workshops oder Summerschools, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,

2.3.4 eine Mappe mit mindestens zwei Entwurfsarbeiten bestehend aus mindestens 10 Blättern im beliebigen Format mit bisherigen einschlägigen Arbeiten,

2.3.5 eine Versicherung, dass die Begründung für die Wahl des Studiengangs und die vorgelegten Entwurfsarbeiten selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurden und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken sowie in Gruppenarbeit erstellte Entwürfe als solche gekennzeichnet sind.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der oder die für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur zuständige Studiendekan oder Studiendekanin, mindestens zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin angehören. ²Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein. ³Ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin soll in der Kommission beratend mitwirken.
- 3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat Architektur im Benehmen mit dem oder der für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur zuständigen Studiendekan oder Studiendekanin. ²Mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan oder die Studiendekanin. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Wer die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft.
- 4.3 Wer nicht zugelassen wird, erhält einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens.

- 5.1.1 ¹Die Kommission beurteilt anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerber oder Bewerberinnen die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist:

Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

1. Fachliche Qualifikation

¹Die curriculare Analyse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. ²Sie orientiert sich an den in der folgenden Tabelle aufgelisteten elementaren Fächergruppen des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung der Technischen Universität München.

Fächergruppe	Credits TUM
Projekte Landschaftsarchitektur 1-4	40

³Wenn festgestellt wurde, dass keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnissen) bestehen, werden maximal 30 Punkte vergeben. ⁴Fehlende Kompetenzen werden entsprechend den Credits der zugeordneten Module des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung der Technischen Universität München abgezogen.

2. Abschlussnote

¹Für jede Zehntelnote, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 180 Credits errechnete Schnitt besser als 2,5 ist, werden zwei Punkte vergeben. ²Die Maximalpunktzahl beträgt 30. ³Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁴Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

⁵Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als 180 Credits vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 180 Credits. ⁶Die Bewerber oder Bewerberinnen haben diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern.

⁷Der Schnitt wird aus benoteten Modulprüfungen im Umfang von 180 Credits errechnet. ⁸Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. ⁹Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ¹⁰Bei der Notermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

3. Begründungsschreiben

¹Die schriftliche Begründung wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten bewertet. ²Der Inhalt des Begründungsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet:

- a) kann die besondere Eignung und besondere Leistungsbereitschaft für den Masterstudiengang durch Argumente und einschlägige Beispiele (siehe 2.3.3) überzeugend begründen,
- b) kann die Methode des Entwerfens, d.h. der konzeptionellen und gestaltgebenden Lösung von räumlichen Aufgaben, anhand einer spezifischen Entwurfshaltung beschreiben,
- c) kann Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anwenden, indem eigene Gedanken und zitierte Quellen strukturiert und nachvollziehbar dargelegt werden.

³Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig die Kriterien, wobei die Kriterien gleich gewichtet werden. ⁴Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

4. Entwürfe

¹Die einzureichenden selbstständig angefertigten Entwurfsarbeiten werden von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 30 Punkten bewertet. ²Werden mehr als zwei Entwurfsarbeiten eingereicht, wählen die Kommissionsmitglieder zunächst die beiden besten Entwürfe zur Bewertung aus. ³Die Entwürfe werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

- a) Idee (Innovativität, Deutlichkeit, Angemessenheit einer Entwurfskonzeption und Problemlösung)
- b) Durcharbeitung (Einbezug konstruktiv-technischer, rechtlicher, ökologischer, ökonomischer und sozialer Anforderungen)
- c) Formgebung (Gestaltungskraft und Lesbarkeit in der räumlichen Umsetzung)

⁴Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig die Kriterien, wobei die Kriterien gleich gewichtet werden. ⁵Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

- 5.1.2 ¹Die Punktezahl der ersten Stufe ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen. ²Nicht verschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
- 5.1.3 Wer mindestens 80 erreicht hat, erhält eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren.
- 5.1.4 ¹Ungeeignete Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtpunktezahl von weniger als 60 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. ³Bewerber oder Bewerberinnen mit Anspruch auf Nachteilsausgleich wegen Behinderung, chronischer oder längerfristiger Erkrankung erhalten auf Antrag, abweichend von Nr. 5.1.1 bis 5.1.3, anstelle einer Direktablehnung eine Einladung zur zweiten Stufe des Eignungsverfahrens, wenn Sie beim Erreichen der Bestnote in ihrer Abschlussnote eine Direktzulassung oder eine Zulassung zur zweiten Stufe erhalten hätten. ⁴Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.

5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens:

- 5.2.1 ¹Die übrigen Bewerber oder Bewerberinnen werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet. ³Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁴Zeitfenster für eventuell durchzuführende Auswahlgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁵Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von den Bewerbern oder Bewerberinnen einzuhalten. ⁶Wer aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag einen Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten.
- 5.2.2 ¹Das Auswahlgespräch ist für die Bewerber oder Bewerberinnen einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber. ³Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:
1. besondere Leistungsbereitschaft für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur gemäß der unter Nr. 2.3.3 für die Beurteilung des Begründungsschreibens genannten Kriterien,
 2. Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
 3. vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in Landschaftsarchitektur,
 4. eigenständige Erfahrung gute Kenntnisse im Entwerfen von Freiräumen,
 5. Persönlicher Eindruck (nach Gesprächsverlauf).
- ⁴Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein. ⁵Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Landschaftsarchitektur vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁶Mit Einverständnis

der Bewerber oder Bewerberinnen kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden.

- 5.2.3 ¹Das Auswahlgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der fünf Schwerpunkte, wobei die fünf Schwerpunkte gleich gewichtet werden. ³Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Auswahlgesprächs auf der Punkteskala von 0 bis 100 fest, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁴Die Punktezahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
- 5.2.4 ¹Die Gesamtpunktezahl der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der Punkte aus 5.2.3 (Auswahlgespräch) sowie der Punkte aus 5.1.1.1 (fachliche Qualifikation) und 5.1.1.2 (Note). ²Wer 120 oder mehr Punkte erreicht hat, wird als geeignet eingestuft.
- 5.2.5 ¹Das von der Kommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens wird schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. ⁴Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.2.6 Zulassungen im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern oder Bewerberinnen ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Wer den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur nicht erbracht hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.
